

RS Vwgh 1977/3/10 0227/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1977

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1;

1. StVO 1960 § 1 heute
2. StVO 1960 § 1 gültig ab 01.01.1961

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0011/72 E 14. Dezember 1972 VwSlg 8333 A/1972 RS 5

Stammrechtssatz

Aus dem alleinigen Umstand, daß eine Straße nur von gewissen Gruppen von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, beispielsweise nur PKW, nur Anrainerfahrzeuge oder nur Behördenfahrzeuge) kann nicht geschlossen werden, daß es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976000227.X05

Im RIS seit

26.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at